

Was ist Wohngeld und woher bekommt man es?

Wohngeld ist ein **Zuschuss** zur Miete oder zur **Belastung**. Es ist somit eine Unterstützung zum Erhalt des Wohnraumes und darf auch nur für diesen Zweck verwendet werden.

Eine Bewilligung des Wohngeldes setzt eine **formale Antragstellung** voraus.

Einen Wohngeld-Antrag erhalten Sie in unserem **Tresenbereich**, in jedem **Bürgerbüro**, im **Familieninformationsbüro (FIB)** der Landeshauptstadt Magdeburg und per Mausclick unter www.magdeburg.de.

Wichtiger Hinweis zur Abgabe Ihres Wohngeldantrages:

Wohngeld wird nicht rückwirkend gewährt.

Der Bewilligungszeitraum beginnt grundsätzlich frühestens im Monat der Antragstellung.

Die **erforderlichen Nachweise** zur Antragstellung werden im Wohngeldantrag benannt.

Die **Antragsunterlagen** können Sie per **Post** zusenden oder gerne die **Hausbriefkästen der Landeshauptstadt Magdeburg** nutzen. Weiterhin besteht die Möglichkeit die **Antragsunterlagen bei einem persönlichem Termin in der Wohngeldbehörde**, in allen **Bürgerbüros** oder dem **Familieninformationsbüro (FIB)** abzugeben.

Bitte beachten Sie, dass bei einer persönlichen Vorsprache in der Wohngeldbehörde zwingend eine Terminreservierung erforderlich ist!

Kontakt

Landeshauptstadt Magdeburg
Sozial- und Wohnungsamt
Wohngeldbehörde
Wilhelm-Höpfner-Ring 4
39116 Magdeburg

■ **E-Mail** Wohngeld@magdeburg.de
■ **Fax** 0391 540 66 76

■ **Onlineterminvergabe**
unter
www.magdeburg.de
oder
QR-Code scannen:



Öffnungszeiten

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Magdeburg
Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit
Sozial- und Wohnungsamt
Wilhelm-Höpfner-Ring 4 | 39116 Magdeburg
www.magdeburg.de

Bildnachweis:

© Dmitry Naumov / Fotolia (Mehrgenerationen_Hände)
© Sam Rey / GRÜNE ZITADELLE® von Magdeburg

Stand: 07.2024



otto

ist

sozial

Wohngeld

als
Miet- und Lastenzuschuss

Wer hat Anspruch auf Wohngeld und wie viel wird gezahlt?

Anspruch auf Wohngeld hat der **Mieter** einer Wohnung. Hier wäre der Wohngeldantrag auf Mietzuschuss einzureichen.

Des Weiteren sind **Eigentümer von Wohnraum oder Eigenheimen** antragsberechtigt und es wäre ein Wohngeldantrag auf Lastenzuschuss zu stellen.

Zum Personenkreis der Antragsberechtigten zählen u. a.:

- Lohn- und Gehaltsempfänger
- Arbeitsuchende (ALG I-Empfänger)
- Selbstständig Tätige
- Freiberuflich Tätige
- Rentner
- Auszubildende
- Studenten
- Elterngeld-Empfänger

(Aufzählung ist nicht abschließend!)

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich entscheidend nach dem **Gesamteinkommen** des Haushaltes, nach der zu berücksichtigenden **Miete** und nach der **Anzahl der Haushaltsmitglieder**.

Wer hat keinen Anspruch auf Wohngeld?

Wenn einer der folgenden Punkte auf Sie zutrifft, haben Sie **keinen Anspruch** auf Wohngeld:

- Haushalte, denen ausschließlich Auszubildende oder Studenten angehören, die dem Grunde nach Anspruch auf BAB oder BAföG haben.
- Personen, die nicht Mieter oder Eigentümer des Wohnraumes sind, für den Wohngeld beantragt wird und keine Miete zahlen.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie einen Anspruch haben, vereinbaren Sie einen Termin für ein Beratungsgespräch in unserer Wohngeldbehörde. Wir beraten Sie gern.



Ebenso sind Sie vom Wohngeld ausgeschlossen, sobald Sie eine der folgenden **Transferleistungen** beziehen:

- Bürgergeld nach dem SGB II
- Grundsicherung nach dem SGB XII
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- Zuschüsse für Azubis und Studenten zu den Unterkunftskosten nach dem SGB II
- Leistungen nach dem AsylbLG
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII
- Übergangsgeld und Verletztengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II nach dem SGB VI

Der Ausschluss gilt dann, wenn in den o. g. Leistungen Kosten für die Unterkunft und Heizung erbracht werden.

Gleiches gilt auch für Personen, die bei der Berechnung des Bedarfes berücksichtigt wurden, selbst aber keine Leistung bekommen.

Der Ausschluss beginnt bereits ab dem Zeitpunkt der Antragstellung auf eine der o. g. Leistung.